

Merkblatt

zum Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden

gültig ab 01. Januar 2009

1. Dem Gesetz unterstellt sind

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (AnobAG) nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind.

2. Nicht unter das Gesetz fallen

- a) alle Selbstständigerwerbenden;
- b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilizierten Arbeitgebenden;
- c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

3. Beitragspflicht

- a) Arbeitgebende haben von der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1.9 % des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Beitragspflichtig sind ausschliesslich die Arbeitgebenden.
- b) Die Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht leisten einen Beitrag von 1.9 % des AHV-beitragspflichtigen Einkommens an die Familienausgleichskasse.

4. Ausnahmen von der Beitragspflicht

- a) Auf Lohnzahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende besteht keine Beitragspflicht.
- b) Auf Lohnzahlungen an Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende mit einer anderen Familienausgleichskasse abrechnen müssen, besteht keine Beitragspflicht an die Familienausgleichskasse Graubünden.

- c) Nichterwerbstätige bezahlen keinen Finanzierungsbeitrag an die Familienausgleichskasse. Die Finanzierung der Zulagen erfolgt vollumfänglich durch den Kanton.

5. Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben:

- a) Arbeitnehmende, deren Arbeitgebende dem Gesetz unterstellt sind;
b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;

sofern ein jährliches AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 6'840.00, resp. monatlich Fr. 570.00 entrichtet wird. Falls das jährliche Mindesteinkommen nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird der Lohn auf ganze Monate umgerechnet, um zu bestimmen, ob das Mindesterwerbseinkommen erreicht ist. Es werden nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Familienzulagen ausgerichtet (siehe Punkt 11 Berechnung der Familienzulagen)

Sind Arbeitnehmende bei mehreren Arbeitgebenden angestellt, sind die Zulagen durch den Arbeitgebenden zu entrichten, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Krankheit und Unfall

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Wird die Arbeitsleistung durch Krankheit oder Unfall unterbrochen, werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet. Nach Ablauf der drei Monate besteht ein Anspruch auf die Zulagen, wenn ein Lohn ausgerichtet wird. Kein Anspruch auf Zulagen besteht nach Ablauf der drei Monate, auch wenn durch eine Taggeldversicherung noch Leistungen ausgerichtet werden.

Mutterschaft

Frauen, welche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben, haben während des ganzen Urlaubs, jedoch höchstens während 16 Wochen, Anspruch auf Familienzulagen. Wenn das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst wurde, werden die Zulagen für 14 Wochen ausgerichtet, soweit während dieser Zeit ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht.

Unbezahlter Urlaub

Bei zeitlich befristetem unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen innerhalb bestimmter Grenzen weiterhin ausbezahlt (sofern Jahreslohn die Grenze von Fr. 6'840.00 pro Jahr erreicht wird). Die Familienzulagen werden während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet. Diese Regelung gilt insbesondere, wenn Frauen ihren 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mittels unbezahlten Urlaubs verlängern.

Tod des Arbeitnehmenden

Stirbt der Arbeitnehmende, so werden die Familienzulagen für den laufenden Monat und der drei folgenden Monate ausgerichtet.

6. Anspruchsvoraussetzungen für nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn das steuerbare Einkommen von Fr. 41'040.00 nicht überschritten wird und sie bei der AHV als nichterwerbstätige Person erfasst sind.

Diesen gleichgestellt sind Arbeitnehmende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht deren jährliches Einkommen unter Fr. 6'840.00 liegt und keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen.

Kein Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
- Ehegatten von Selbstständigerwerbenden oder von Bezügerinnen einer Rente der AHV
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente beziehen
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht)

Der Anspruch auf Familienzulagen erlischt, wenn:

- eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
- eine Ergänzungsleistung zur AHV oder IV zugesprochen wird.
- der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

7. Welche Kinder sind zulagenberechtigt?

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils wohnen;
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen sind;
- d) Kinder, für deren Unterhalt Geschwister oder Grosseltern aufkommen.
Wenn das Kind im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die Unterhaltsbeiträge von Dritten den Betrag der maximalen vollen Waisenrente (Fr. 912.00 pro Monat) nicht übersteigen.

Wenn das Kind nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt, besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, sofern die vom Anspruchsberechtigten bezahlten Unterhaltsbeiträge mindestens gleich hoch sind wie der Betrag der maximalen vollen Waisenrente (Fr. 912.00 pro Monat).

8. Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind besteht nur ein Anspruch auf Familienzulagen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung zum Bezug von Familienzulagen, steht der Anspruch der Reihe nach zu:

- a) der erwerbstätigen Person;
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;

- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

9. Differenzzahlung

Ein Anspruch auf Differenzzahlung besteht, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton arbeitet und die Zulage höher ist, als im Kanton mit dem Hauptanspruch.

10. Zulagenarten und Ansätze

Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Kinderzulage für jedes zulagenberechtignte Kind Fr. 220.00 pro Monat. Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Es erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind.

Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Ausbildungszulage für jedes zulagenberechtignte Kind Fr. 270.00 pro Monat. Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

11. Berechnung der Familienzulagen

Es werden nur volle Familienzulagen ausgerichtet.

Ausnahme: Bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats betragen die Zulagen 1/30 je Kalendertag der Monatszulagen. Es werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage gezählt.

12. Familienzulagen für Kinder, die im Ausland leben

- a) Arbeitnehmende und Arbeitnehmende mit Arbeitgeber ohne Beitragspflicht

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- resp. EFTA-Bürgerinnen und Bürger, deren Kinder im EU- resp. EFTA-Raum (ausser Rumänien und Bulgarien) wohnen, haben Anspruch auf volle Familienzulagen. Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU, bzw. der EFTA wohnen. Für Staatsangehörige der Länder Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Slowenien, deren Kinder im Heimatstaat oder im übrigen Ausland wohnen, werden die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Die Schweiz ist auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet. In andere Länder findet kein Export statt. Ausser an Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in

der Schweiz dorthin gesandt werden. Je nach Wohnstaat werden die Familienzulagen der Kaufkraft angepasst.

b) Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige können keine Zulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland beziehen. Eine Ausnahme gilt für Staatsangehörige aus Österreich und Slowenien, deren Kinder in den betreffenden Staaten wohnen. Hier werden die vollen Leistungen exportiert.

c) Asylsuchende

Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten (Art. 84 des Asylgesetzes). Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Anspruch haben nur Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die Familienzulagen abgeschlossen hat.

13. Anmeldung des Anspruchs

a) Anmeldung Arbeitnehmende

Arbeitnehmende haben ihren Anspruch mit dem entsprechenden Anmeldeformular gegenüber der Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Arbeitgebenden haben die Angaben auf der Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, das Formular zu unterzeichnen und anschliessend der AHV-Zweigstelle am Wohnort der bezugsberechtigten Person weiterzuleiten. Diese kontrolliert die Angaben und sendet es unterschrieben der Familienausgleichskasse zu.

b) Anmeldung Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist zur Bestätigung und Kontrolle, ungeachtet der Kassenzugehörigkeit, der AHV-Zweigstelle des Wohnortes weiterzuleiten.

c) Anmeldung Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige, welche Familienzulagen beziehen wollen, haben ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist zur Bestätigung und Kontrolle, ungeachtet der Kassenzugehörigkeit, der AHV-Zweigstelle des Wohnortes einzureichen. Diesem Formular ist die letzte definitive Steuerveranlagung (Bund) beizulegen. Die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde des Antragstellenden, leitet das vollständig ausgefüllte Formular an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

d) Ausweise für Kinder über 16 Jahre

Familienzulagen für über 16 Jahre alte Kinder sind mit einem entsprechenden Ausbildungsnachweis (z. B. Lehrvertrag, Studienausweise etc.) zu beantragen. Für erwerbsunfähige Kinder (infolge Krankheit oder Gebrechen), muss ein Arztzeugnis beigebracht werden.

e) Ausländische Arbeitnehmende

Ausländische Arbeitnehmende haben eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beigebringen. Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland haben eine amtliche Lebensbe-

scheinigung, welche nicht älter als ein Jahr ist, der Anmeldung beizulegen. Diese Ausweise sind in beglaubigter deutscher oder italienischer Übersetzung einzureichen.

f) Anspruchskonkurrenz

Wird eine Differenzzulage beantragt, ist eine Verfügung der Familienausgleichskasse des anderen Elternteils beizulegen.

14. Auszahlung durch die Arbeitgebenden

Die Familienausgleichskasse setzt die Familienzulagen fest. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich durch die Arbeitgebenden. Erfolgt die Auszahlung zusammen mit dem Lohn, so sind die Familienzulagen beitragsmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden. Die Drittauszahlung kann auch für die Differenzzahlung verlangt werden.

15. Auszahlung an Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht

Die Zulagen an Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind in der Regel quartalsweise auszusahlen. Sie können in der Höhe der geschuldeten Beiträge verrechnet werden.

16. Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen

Anspruch auf Rückvergütung für ausbezahlte Familienzulagen besteht nur, soweit die Familienausgleichskasse Leistungen verfügt hat.

Die Rückvergütung erfolgt in der Regel zu den für die Beitragszahlung massgebenden Terminen. Während des Jahres werden die Zulagen auf Grund früherer Abrechnung pauschalisiert oder gemäss periodisch einzureichender Abrechnung vergütet, resp. verrechnet. Die Arbeitgebenden haben nach Ablauf der Abrechnungsperiode der AHV-Ausgleichskasse die Abrechnung über die ausbezahlten Familienzulagen auf der zugestellten Lohnabrechnung zu deklarieren. Anschliessend werden allfällige Differenzansprüche ausgeglichen.

Guthaben aus Familienzulagen werden in der Regel mit fälligen Beiträgen verrechnet.

17. Nachforderung von Zulagen (Verjährung)

Für nichtbezogene Familienzulagen des Jahres 2008 oder früherer Jahre gilt die altrechtliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Für nichtbezogene Familienzulagen ab dem 01. Januar 2009 gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

18. Meldepflicht

Die Arbeitnehmenden haben jede Änderung in den für den Anspruch massgebenden Verhältnissen wie Geburt oder Tod eines Kindes, Beginn oder Beendigung der Schulzeit oder des Lehrverhältnisses eines über 16 Jahre alten Kindes umgehend schriftlich zu melden. Ebenfalls sind der Familienausgleichskasse Veränderungen des Zivilstandes, Namensänderungen und Änderungen des Aufenthaltsortes der Kinder und der Eltern zu melden.

Nichterwerbstätige haben zusätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton oder ins Ausland unverzüglich zu melden. Jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere eine zugesprochene Ergänzungsleistung der AHV oder IV muss der Familienausgleichskasse unbedingt schriftlich mitgeteilt werden.

19. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht entzieht oder Leistungen erwirken will, die ihm nicht zustehen, macht sich strafbar. Davon betroffen sind sowohl Arbeitgebende, als auch Arbeitnehmende, Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht und Nichterwerbstätige.

20. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden oder die AHV-Zweigstellen.

21. Gesetzliche Bestimmungen

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)
- Ausführungsbestimmungen über die Familienzulagen (ABzKFZG)
- Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL)

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.